

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Haßelmann, Bettina Herlitzius, Peter Hettlich, Anna Lührmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/11513 –**

### **Konjunkturprogramm durch Investitionen in finanzschwachen Kommunen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Städte und Gemeinden schieben bis zum Jahr 2020 einen Investitionsstau von 700 Mrd. Euro vor sich her. Nach Berechnungen des Deutschen Institutes für Urbanistik sind jährlich zusätzlich 7 Mrd. Euro für kommunale Investitionen in Schulen, Kitas, Wasserver- und -entsorgung und vieles mehr erforderlich.

Die Bundesregierung hat in ihrem Wachstums- und Beschäftigungsprogramm unter anderem beschlossen:

- I. Eine Erhöhung der Geldmittel für das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm für die Jahre 2009 bis 2011 um 3 Mrd. Euro. Enthalten ist auch die Initiative altersgerechter Umbau von Wohnungen sowie der Investitionspakt zwischen Bund-Ländern und Gemeinden.
- II. Eine Aufstockung der Infrastrukturprogramme der KfW für „struktur-schwache Kommunen“ um 3 Mrd. Euro. Die Zinskonditionen sollen dabei für einen befristeten Zeitraum besonders günstig gestaltet werden. Die Bundesregierung appelliert an die Länder, im Rahmen der Kommunalaufsicht Sorge dafür zu tragen, dass auch finanzschwache Kommunen auf das Programm zugreifen können.

Da das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm sich primär an private Haushalte richtet und der sog. Investitionspakt auch nach der Aufstockung im Haushalt 2009 mit 300 Mio. Euro etatisiert ist, ist zweifelhaft, ob durch diese Maßnahmen nennenswerte Investitionen im Sinne eines Konjunkturprogramms ausgelöst werden. Die Tatsache, dass beispielsweise in Nordrhein-Westfalen die Mittel aus dem Programm „Investitionspakt zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur“ bereits im August 2008 siebenfach überzeichnet waren, zeigt, dass der Bedarf für dieses Programm sehr groß ist.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern zudem, die Programme auch für solche Kommunen auszurichten, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden. Diese Kommunen sind in der Regel nicht in der Lage, eine Kofinanzierung für Infrastrukturprojekte zu leisten.

## I. Zu den Förderprogrammen im Bereich Bauen, Wohnen und Energiesparen

1. In welcher Höhe wurden das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm und welche weiteren Programme jeweils in 2009, 2010 und 2011 aufgestockt bzw. auf welche Haushaltsstellen ist das angekündigte Volumen von 3 Mrd. Euro für den genannten Zeitraum verteilt?

Für das Jahr 2009 stehen insgesamt 1 Mrd. Euro zusätzlich für die Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung bzw. für weitere Maßnahmen zur Verfügung. Die Mittel wurden im Haushalt 2009 wie folgt auf die einzelnen Programmbereiche bzw. Haushaltstitel aufgeteilt:

Aufteilung der Mittel auf die Programmschwerpunkte (Verpflichtungsrahmen in Mio. Euro)

	2009
Maßnahmen des energieeffizienten Bauens und Sanierens	
davon CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungsprogramm (einschließlich Großwohnsiedlungen) – Tit. 661 07 <b>zusätzlich</b> auf insgesamt	<b>580</b> 1 480
davon Investitionspakt (Bund-Länder-Kommunen) zur energetischen Sanierung der sozialen Infrastruktur in Gemeinden – Tit. 882 91 <b>zusätzlich</b> auf insgesamt	<b>300*</b> 300
davon Programm Seniorengerechter Umbau von Wohnungen – Tit. 661 08 <b>zusätzlich</b> auf insgesamt	<b>80</b> 80
Stadtumbau (Ost und West) – Tit. 882 15, 882 16 <b>zusätzlich</b> auf insgesamt	<b>40</b> 217
Insgesamt	<b>1 000</b>

\* Ursprünglich wurden 100 Mio. Euro aus dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm verwendet

Die Aufteilung für die Jahre 2010/2011 erfolgt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung.

2. Wer kann welche Programme jeweils in Anspruch nehmen bzw. wer ist anspruchsberechtigt?

Kredite aus dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm sowie aus dem Programm „Wohnraum Modernisieren“ zur senioren- und behindertengerechten Anpassung von Wohnraum können von allen Trägern von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden in Anspruch genommen werden, wie z. B. Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, private Vermieter und Selbstnutzer.

Auf der Grundlage des vom jeweiligen Land aufzustellenden Landesprogramms und nach Aufnahme des Landesprogramms in das Bundesprogramm können Kommunen die Programme Investitionspakt und Stadtumbau Ost und

West in Anspruch nehmen. Beim Stadtumbau Ost und West obliegt es den Ländern, die zu fördernden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen aufgrund von Anträgen der Kommunen nach räumlichen und sachlichen Prioritäten festzulegen. Nach Maßgabe des städtebaulichen Entwicklungskonzepts können die Kommunen auch private Investoren fördern.

Mit dem Investitionspakt werden Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage gefördert, die bisher wegen kommunaler Aufsichtsbeschränkungen notwendige Investitionen nicht durchführen konnten oder Fördergebiete der Städtebauförderung haben.

3. Zu welchem Anteil und in welcher Höhe wurden die Mittel des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms in den vergangenen drei Jahren von privaten Haushalten und zu welchem Teil und in welcher Höhe von Kommunen abgerufen?

Die entsprechenden Zahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Aufteilung der Mittel im CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (Zuschüsse und Kredite)

	2006		2007		2008	
	private Haushalte	Kommunen	private Haushalte	Kommunen	private Haushalte	Kommunen
Anzahl der Zusagen	41 062	117	18 786	66	26 000	88
Anteil in Prozent	95 Prozent	< 0,5 Prozent	92 Prozent	< 0,5 Prozent	93 Prozent	< 0,5 Prozent
Summe der Zusagen (Mio. Euro)	2 258,9	46,1	1 186,8	21,7	1 672,5	76,7
Anteil in Prozent	70 Prozent	1 Prozent	67 Prozent	1 Prozent	63 Prozent	3 Prozent

Quelle: KfW-Förderbank (verbleibende Differenz zu 100 Prozent entfällt auf Landesförderinstitute im Rahmen von Globaldarlehen) Stand 31. Dezember 2008

4. In welcher Höhe wurden die Programme „Kommunalkredit – energetische Gebäudesanierung“ sowie „Kommunal investieren – energetische Gebäudesanierung“ in den letzten drei Jahren von Kommunen in Anspruch genommen?

Es wird unterstellt, dass mit dem nicht existierenden Programm „Kommunal Investieren – energetische Gebäudesanierung“ das Programm „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ gemeint ist.

Die Programme „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (bis 31. Dezember 2008 „KfW-Kommunalkredit – Energetische Gebäudesanierung“) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ sind erst zum 1. Januar 2007 gestartet. Angaben zur Höhe des Zusagevolumens an Kommunen in 2007 und 2008 (Stand: 31. Dezember 2008) im „KfW-Kommunalkredit – Energetische Gebäudesanierung“ sind in der Antwort zu Frage 7 enthalten.

Im Programm „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“, das sich ausschließlich an gemeinnützige Antragsteller richtet, erfolgten 2007 Zusagen in Höhe von 3,4 Mio. Euro und 2008 in Höhe von 10,4 Mio. Euro.

5. Wie unterscheiden sich die Kommunalprogramme und das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm, wenn bei der Kreditvariante des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms auch Gemeinden und Kreise anspruchsberechtigt sind?

Die Programme unterscheiden sich im Hinblick auf die förderfähigen Gebäude. Im CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm werden ausschließlich energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden gefördert.

6. Sind weitere Vergünstigungen z. B. eine Verringerung der Zinslast, eine Stundung von Tilgungsraten etc. für Kommunen für die kommunalrelevanten Programme geplant?

In den Programmen „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (bisher: „Kommunalkredit – Energetische Gebäudesanierung“) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ werden seit dem 1. Januar 2009 auch Einzelmaßnahmen gefördert. Zudem wurden die Zinsen im Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ gesenkt auf 1,05 Prozent (effektiver Zinssatz in der gebräuchlichsten Kreditvariante, Stand 16. Januar 2009). Im Programm „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ wurde der Zinssatz in der gebräuchlichsten Kreditvariante in der Preisklasse A auf 1,96 Prozent (effektiv, Stand 16. Januar 2009) gesenkt.

Im Rahmen der „Investitionsoffensive Infrastruktur“ werden zinsgünstige KfW-Kredite für Antragsteller aus strukturschwachen Gebieten angeboten. Die Förderkonditionen werden im Einzelnen gegenwärtig erarbeitet.

7. In welchem Maße werden KfW-Förderprogramme zur energetischen Gebäudesanierung von strukturschwachen Kommunen nachgefragt?

Die entsprechenden Angaben sind in nachfolgender Tabelle enthalten.

Mittelaufteilung im Programm „Kommunalkredit – Energetische Gebäudesanierung“

	2007		2008	
	Kommunen	struktur-schwache Kommunen	Kommunen	struktur-schwache Kommunen
Kreditvolumen (Mio. Euro)	25,1	10,7	79,5	24,2
Anteil in Prozent	100 Prozent	43 Prozent	100 Prozent	30 Prozent

Quelle: KfW-Förderbank, Stand 31. Dezember 2008

8. Werden öffentliche Gebäude und Schulen von strukturschwachen Kommunen unter Nothaushaltsrecht besonders gefördert?
13. Ist geplant, den kommunalen Anteil am Investitionspakt abzusenken und wenn ja, in welcher Höhe, und wie soll ggf. die Finanzierung des Gemeindeanteils zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden?

Die Fragen 8 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verwaltungsvereinbarung für 2009 zum Investitionspakt Bund-Länder-Kommunen zur energetischen Sanierung von Schulen, Kindergärten, Sportstät-

ten und sonstiger sozialer Infrastruktur in den Kommunen enthält die Option, für Kommunen in schwieriger Haushaltslage den kommunalen Eigenanteil der Zuschussförderung auf bis zu 10 Prozent abzusenken. Bund und Länder übernehmen dann jeweils höhere Beteiligungen. Zur Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils stehen den Kommunen in schwieriger Haushaltslage günstige KfW-Kredite zur Verfügung.

9. Sind nachprüfbare Qualitätskriterien für die CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierung vorgesehen?

In allen KfW-Programmen sind technische Mindestanforderungen vorgegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Beitrag der KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramme zum Klimaschutz“ (Bundestagsdrucksache 16/8818, Antwort zu den Fragen 12 bis 15) verwiesen.

10. In welcher Höhe wurden die Mittel des Investitionspakts zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in den letzten drei Jahren in Anspruch genommen, und wie soll der Investitionspakt zukünftig finanziell ausgestattet werden?
11. Welche Projekte des genannten „Investitionspaktes“ werden in welcher Höhe gefördert?
12. Wird dieses Programm auch von strukturschwachen Kommunen und Kommunen unter Nothaushaltsrecht abgerufen, und wenn ja, jeweils in welcher Höhe?

Die Fragen 10 bis 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Investitionspakt wurde erst 2008 aufgelegt. Der Bund stellte im Jahr 2008 Mittel in Höhe von 200 Mio. Euro (Verpflichtungsrahmen – VR) zur Verfügung. Diese Bundesfinanzhilfen wurden in voller Höhe gegenüber den Ländern gebunden. Aufgrund des Neustarts des Programms sind die Länder berechtigt, die Kassenmittel über einen Zeitraum von zwei Jahren abzurufen.

Der Investitionspakt wird fortgesetzt. Im Jahr 2009 stellt der Bund dafür 300 Mio. Euro (VR) bereit.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte obliegt nach der Verwaltungsvereinbarung (VV) den Ländern. Die Projekte werden von den Ländern in Landesprogrammen zusammengefasst, die dem Bund zu übersenden sind. Dem Bund liegen für 2008 bis auf drei Länder alle Landesprogramme zum Investitionspakt vor. Sobald alle Landesprogramme vorliegen, werden die geförderten Maßnahmen im Bundesprogramm veröffentlicht.

Der Investitionspakt wird in erheblichem Maße von Kommunen in schwieriger Haushaltslage genutzt.

14. Sind mit dem Investitionspakt zur energetischen Erneuerung vergleichbare Investitionsprogramme in anderen kommunalen Investitionsfeldern (wie z. B. dem Abwasser, dem ÖPNV) geplant?  
Wenn ja, welche, und wie hoch soll der Finanzierungsanteil strukturschwacher Kommunen sein?

Das Konjunkturpaket II der Bundesregierung enthält unter anderem eine deutliche Ausweitung der Förderung kommunaler Investitionen. Diese soll gerade

auch in den finanzschwachen Kommunen wirksam werden. Die Bundesregierung setzt derzeit die entsprechenden Beschlüsse des Koalitionsausschusses um.

15. In welcher Höhe wurden finanzielle Mittel der Förderprogramme für altersgerechte Umbauten von Wohnungen in den letzten drei Jahren in Anspruch genommen, und welche Projekte werden in welcher Höhe gefördert?
16. In welcher Höhe wurden Finanzmittel des Förderprogramms für altersgerechte Umbauten von Wohnungen von Kommunen und auch von finanzschwachen Kommunen und Kommunen, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden, abgerufen?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die KfW bietet Eigentümern (z. B. Selbstnutzern und Vermietern, Wohnungsunternehmen) mit dem bestehenden Programm „Wohnraum Modernisieren“ zinsgünstige Darlehen bisher aus Eigenmitteln für die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen und Wohngebäuden an. Die Förderung schließt neben energetischen Maßnahmen seniorengerechte Modernisierungen ein.

Die Nachfrage in diesem Programmteil war nach Angabe der KfW bislang insgesamt (auch durch Kommunen) noch gering.

Ab 2009 wird der seniorengerechten Anpassung des Wohnungsbestands als wichtigem Zukunftsmarkt auch durch attraktivere Programmkonditionen Rechnung getragen. So fördert die KfW ab Frühjahr 2009 mit Bundesmitteln in Höhe von 80 Mio. Euro zur weiteren Zinsverbilligung der Darlehen im bestehenden KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“ mittels eines neuen Förderfensters „Altengerecht Umbauen“ die verbesserte alten- und behindertengerechte Anpassung des Wohnungsbestands.

Im Rahmen der bestehenden Förderprogramme, z. B. „Wohnraum Modernisieren“, werden keine Projekte gefördert, sondern einzeln definierte Maßnahmen.

17. In welcher Höhe, mit welchem Inhalt, und zu welchem Zeitpunkt soll das von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, angekündigte Schul- und Hochschulmodernisierungsprogramm zur Förderung von Infrastruktur in Schulen und Hochschulen umgesetzt werden?
18. Wie soll ein Schulbausanierungsprogramm des Bundes für die Kommunen angesichts des Kooperationsverbotes ausgestaltet werden?
19. Welche Fördersumme des angekündigten Schul- und Hochschulmodernisierungsprogramms würde direkt an die Einrichtungen und welche über das Land bzw. die Kommunen bzw. die Schulträger fließen, und welcher Anteil davon würde unter welchen Konditionen finanzschwachen Kommunen und Kommunen, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden, eingeräumt werden?
20. Welcher Anteil an dem genannten Schul- und Hochschulmodernisierungsprogramm würde auf energetische Sanierungen entfallen?

Die Fragen 17 bis 20 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundeskabinett hat sich am 14. Januar 2009 auf ein Konjunkturprogramm II verständigt, das u. a. ein Investitionsprogramm „Zukunftsinvesti-

tionen der öffentlichen Hand“ mit einem Volumen von 10 Mrd. Euro enthält. Darin ist vorgesehen, dass der Bund in den Jahren 2009 und 2010 mit 6,5 Mrd. Euro zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder in Kindergärten, Schulinfrastruktur, Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt. Dabei handelt es sich um Finanzhilfen des Bundes an die Länder. Von den Ländern wird ein Finanzierungsbeitrag von einem Drittel dieser Summe (rund 2,2 Mrd. Euro) erwartet, so dass damit eine Gesamtsumme von rund 8,7 Mrd. Euro zur Verfügung steht.

Die konkreten Details der Umsetzung des Konjunkturprogramms II sind Gegenstand noch zu erstellender rechtlicher Regelungen. Hierbei werden auch verfassungsrechtliche Fragestellungen – das Verhältnis Bund, Länder und Kommunen betreffend – berücksichtigt.

21. Wie viele der Großbauwohnsiedlungen, die für den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ausgelobten „Wettbewerb zur Sanierung von Großwohnsiedlungen“ infrage kommen, sind noch teilweise oder überwiegend in kommunaler Eigentümerschaft, und inwieweit sind Kommunen antragsberechtigt?

Es gibt derzeit rund 720 Großwohnsiedlungen mit mehr als 1 000 Wohneinheiten. Zu der Anzahl von Großwohnsiedlungen, die sich ganz oder teilweise in kommunaler Trägerschaft befinden, liegen keine Angaben vor.

## II. Zum KfW-Infrastrukturprogramm für strukturschwache Kommunen

22. Wie sind die Anspruchskriterien ausgestaltet? Welche Kommunen gelten als „strukturschwach“ im Sinne des Programms?

Die Infrastrukturprogramme der „Investitionsoffensive Infrastruktur“ dienen der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie in wohnwirtschaftliche Projekte in strukturschwachen Gebieten. Als strukturschwach gelten die sog. GRW-Gebiete (Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur). Antragsberechtigt sind Kommunen, gemeinnützige Einrichtungen oder private Unternehmen mit kommunaler Aufgabe. Derzeit wird geprüft, ob die Gebietskulisse erweitert werden kann.

23. Welche Infrastrukturprojekte wurden in welcher Höhe in den letzten drei Jahren gefördert?

Der Investitionspakt zur energetischen Sanierung fördert seit dem Jahr 2008 die soziale Infrastruktur in den Gemeinden. Dazu gehören zum Beispiel Schulen, Kindergärten oder Sportstätten.

Die aus Bundesmitteln zinsverbilligten KfW-Kredite im Rahmen des Maßnahmenpakets „Wachstum und Beschäftigung“ werden mit dem Start der Infrastrukturprogramme der „Investitionsoffensive Infrastruktur“ ab 2009 zur Verfügung gestellt.

24. Welche Vorteile werden den „strukturschwachen“ Kommunen im Vergleich zu konventionellen Krediten eingeräumt?

Die Zuschussförderung aus dem Investitionspakt ist speziell auf die Bedürfnisse von Kommunen in schwieriger Haushaltslage ausgerichtet. Unter bestimmten

Umständen ist es zudem in diesen Kommunen möglich, dass bestimmte Teile des kommunalen Eigenanteils von Dritten (z. B. einem gemeinnützigen Verein als Betreiber des sozialen Gebäudes) übernommen werden, sofern die Investition sonst unterbleiben würde.

Bei den durch Bundesmitteln zinsverbilligten KfW-Krediten der Infrastrukturprogramme der „Investitionsoffensive Infrastruktur“ wird dem Antragsteller grundsätzlich bis zu fünf Jahren Tilgungsfreiheit und eine Zinsverbilligung gewährt.

25. Werden die Programme auch von finanzschwachen Kommunen, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden, abgefragt?

Wenn ja, zu welchen Teilen, und welcher Höhe, zu welchen Infrastrukturprojekten?

Zum Investitionspakt wird auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 12 verwiesen.

Zu den Infrastrukturprogrammen der „Investitionsoffensive Infrastruktur“ wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

26. Werden die Auswirkungen des demografischen Wandels berücksichtigt, und wenn ja, wie gehen sie in die Berücksichtigung der Mittelvergabe ein?

Im Rahmen des Investitionspakts ist Fördervoraussetzung, dass für das Gebäude auf der Grundlage hinreichender Beurteilungsgrundlagen bzw. eines fachlichen oder städtebaulichen Entwicklungskonzepts geklärt ist, dass es auch angesichts der zu erwartenden demografischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird.

In den zukünftigen KfW-Programmen „Investitionsoffensive Infrastruktur“ können Antragsteller auch Mittel für Infrastrukturprojekte im Hinblick auf den demografischen Wandel beantragen. Die Auswahl der konkreten Maßnahme ist den Kommunen bzw. deren Beauftragten überlassen.

27. Wurden stadtplanerische und stadtgestalterische Richtlinien formuliert, die für die Vergabe orientierungsgebend sind (Stichworte Stärkung der Innenstädte, kompakte Stadt, Stadtumbau etc.)?

Die in Antwort zu Frage 26 für den Investitionspakt genannten fachlichen oder städtebaulichen Entwicklungskonzepte enthalten auch Aussagen zu stadtplanerischen Gesichtspunkten.

Mit den Mitteln der „Investitionsoffensive Infrastruktur“ werden die Kommunen bzw. deren Beauftragte dabei unterstützt, die stadtplanerischen Beschlüsse umzusetzen.